

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/29)

7. Januar 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 8: Verschiedenes

Selbstzuordnung umweltgefährdender Stoffe

Antrag Belgiens

Einführung

1. Der derzeitige Absatz 2.2.9.1.10 und die dazugehörige Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.17 (die auf dem Grundsatz der Selbstzuordnung umweltgefährdender Stoffe durch die Industrie nach den aus dem GHS übernommenen Prüfkriterien beruhen) sind seit der Aufnahme in das RID/ADR im Jahr 2009 von Seiten der Industrie mit Skepsis und Zurückhaltung aufgenommen worden und haben zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten und Problemen Anlass gegeben.
2. Obwohl die Zuordnung von ansonsten nicht gefährlichen Stoffen, die unter die UN-Nummer 3077 oder 3082 fallen könnten, bereits vor dem 1. Juli 2009 hätte durchgeführt werden sollen, haben die betroffenen Unternehmen nur wenige oder gar keine Maßnahmen veranlasst. Bis heute wurden für keinen einzigen Stoff Prüfergebnisse vorgelegt. Die Unternehmen sind zurückhaltend oder benötigen Mittel, um die kostspieligen Prüfreihen für ihre gesamte Produktpalette durchzuführen, oder sind sich nicht einmal über diese Pflicht (die in einer Vorschrift enthalten ist, mit der sie sonst keine Berührung haben) bewusst. Da vorgeschrieben ist, dass diese Prüfungen nicht nur an jedem möglichen Stoff, sondern von jedem Unternehmen, das diesen Stoff herstellt, getrennt durchgeführt werden müssen, handelt es sich darüber hinaus angesichts der dafür erforderlichen Mittel um eine Maßnahme, die zum Scheitern verurteilt ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Unternehmen sind auch deshalb gegenüber Investitionen in Prüfungen für die Selbstzuordnung zurückhaltend, weil sie diese kostspielig gewonnene Information durch das Anbringen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe an positiv geprüften Stoffen an ihre Wettbewerber preisgeben, welche dieselben Produkte herstellen.
4. In den meisten Fällen wird die Selbstprüfung vermieden und die Selbstzuordnung auf der Grundlage vorheriger Informationen (R50; R50/53; R51/53) oder auf Tatsachen beruhender Vermutungen gegründet, was zu einem hohen Prozentsatz unrichtiger Kennzeichen führt.

Antrag

5. Aus den oben genannten Gründen sollte der Grundsatz der Selbstzuordnung durch ein geschlossenes System ersetzt werden, das mit dem in Absatz 2.2.9.1.10 der RID/ADR-Ausgabe 2007 vergleichbar ist:

"Ungeachtet der Vorschriften des Abschnitts 2.3.5 unterliegen Stoffe, die nicht anderen Klassen des RID/ADR oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können und die in der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung nicht als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist, nicht dem RID/ADR.

Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 2.1.3.8 müssen Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist, der UN-Nummer 3077 oder 3082 nur zugeordnet werden, wenn diesen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen²⁾ in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist und sie nicht den Klassen 1 bis 8 oder einer anderen Eintragung der Klasse 9 zugeordnet werden können.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68."

6. Sollte der Grundsatz dieses Antrags angenommen werden, wäre Belgien bereit, in einem offiziellen Dokument für die nächsten Gemeinsame Tagung die notwendigen Textänderungen vorzulegen.
